

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Nutzungsentgelten

Zur Deckung der Kosten für Leistungen sowie für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen erhebt das Regionale Berufsbildungszentrum des Kreises Dithmarschen folgende Verwaltungsgebühren und Nutzungsentgelte.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Das Regionale Berufsbildungszentrum des Kreises Dithmarschen erhebt für die in § 2 aufgeführten Leistungen des RBZ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Anfertigungen von Schriftstücken und für Kopien für den Privatgebrauch betragen:

a) je beglaubigte Kopie	3,00 Euro
b) je Anfertigung einer Zeugniszweitschrift	20,00 Euro bzw. 10,00 Euro für Zeugnisse ab dem Jahr 2005
c) Fotokopie je Seite	0,50 Euro für DIN A4 sw 1,00 Euro für DIN A4 Farbe 1,00 Euro für DIN A3 sw 1,50 Euro für DIN A3 Farbe

§ 3 Nutzungsentgelte

Für die Benutzung der Einrichtung sowie für die Bereitstellung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Satzung erhoben. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten des BBZ.

§ 4 Höhe der Entgelte

Eine Tagespauschale ist ab der 4. angefangenen Stunde zu entrichten.

a) Klassenraum/Konferenzraum	10,00 Euro je angefangene Stunde 50,00 Euro Tagespauschale
b) Fachraum (EDV, Küche, Labor, Werkstatt)	20,00 Euro je angefangene Stunde 100,00 Euro Tagespauschale
c) Atrium	50,00 Euro je angefangene Stunde 300,00 Euro Tagespauschale

mit Bestuhlung bis 50 Stühle	50,00 Euro
mehr als 50 Stühle	100,00 Euro
bis 10 Tische	20,00 Euro
bis 20 Tische	40,00 Euro
mehr als 20 Tische	60,00 Euro
mit Stehtischen (mit Hussen)	5,00 Euro pro Tisch
Bereitstellung einfache Technik mit Kurzeinweisung (Mikrofone, Leinwand, Beamer)	50,00 Euro
d) Sportplätze	8,00 Euro pro Stunde
e) Turnhallen (Hallendrittel)	6,00 Euro pro Stunde

§ 5 Gebühren- und Zahlungspflicht sowie Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

Die Gebühr wird fällig, wenn die Leistung vollendet ist.

Vor Erbringung der Leistung soll der Gebührenpflichtige auf die Gebühr hingewiesen werden.

(2) Die durch Benutzung entstandenen Kosten werden in Rechnung gestellt und sind bis zum festgelegten Termin auf das Konto des BBZ Dithmarschen zu überweisen

(3) Zur Zahlung der Gebühren und Entgelte ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat. Mehrere Gebühren- oder Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Befreiung von der Zahlungspflicht

Die Geschäftsführung des BBZ kann auf Antrag des Nutzers eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Zahlungspflicht erteilen, wenn das BBZ Dithmarschen ein besonderes Interesse an der Durchführung der Veranstaltung begründet.

Die Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Meldorf, 16.05.2022

Monika Raguse

Monika Raguse
Geschäftsführung